

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



32. Jahrgang – 806. Ausgabe

Donnerstag, 16. Februar 2023

Nummer 03 – Woche 07

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 37. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 13. Februar 20232

Einladung 22. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2019 – 2024 am 23. Februar 2023.....3

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Inhalt

3. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna.....3

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 37. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 13. Februar 2023

Beschlussfassungen im öffentlichen Teil der Sitzung

Vorlagennummer: B-7426/2023

Titel: Patronatserklärung der Stadt zur Sicherung von Ansprüchen der ILB aus der Kreditgewährung für das Bauvorhaben „Die Burg“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde beschließt eine Patronatserklärung, die die Ansprüche der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gegenüber der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH aus der Kreditgewährung für das Bauvorhaben „Die Burg“ (Burg 1-7, Am Burgwall 42-46, Salzufler Allee 10-16) in Luckenwalde sichert, folgenden Inhalts abzugeben:
 - Die Stadt, in ihrer Funktion als Gesellschafterin der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH, hält die Gesellschaft an, ihren Verpflichtungen gegenüber der ILB aus dem Darlehensvertrag (Nr. 80174502) fristgemäß nachzukommen.
 - Kann die Wohnungsgesellschaft den Kapitaldienst aus den aus der Bewirtschaftung des Bauvorhabens „Die Burg“ erzielten Überschüssen nachweislich nicht oder nicht vollständig aufbringen, so wird die Stadt den verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von bis zu 200.000 € pro Kalenderjahr gegenüber der ILB ausgleichen.
Dies gilt ab dem 01.05.2023 und endet spätestens am 31.12.2050.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde beschließt mit dem Jahresabschluss 2022 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 200.000 € zu bilden, um für eine eventuelle Inanspruchnahme aus der Patronatserklärung Vorsorge zu treffen.

Vorlagennummer: B-7428/2023

Titel: Weisung zum Abstimmungsverhalten der Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH im Zusammenhang mit der Patronatserklärung der Stadt
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als alleinige Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH, wird angewiesen, in dieser Funktion in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass

- die Gesellschaft mit dem Jahresabschluss 2022 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 200.000 € bildet und diese bis zum 31.12.2050 vorhält,
- im Falle einer notwendigen Entnahme oder Teilentnahme aus der Rücklage im Folgejahr eine erneute Bildung in Höhe von 200.000 € zu erfolgen hat,
- die Gesellschaft, bei einer Inanspruchnahme der Stadt aus der Patronatserklärung, den in Rede stehenden Betrag vollständig gegenüber der Stadt auszugleichen hat.

Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung

Vorlagennummer: B-7420/2023

Titel: Flämingshalle - Schutzbelag für neuen Sportboden

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Vergabe der Lieferung von Bodenschutzbelag für die Flämingshalle an die Firma:

Morgenroth GmbH Spezialbeläge, Hofer Straße 13, 95632 Wunsiedel auf ihr Angebot vom 05.12.2022.

Luckenwalde, 14.02.2023

i. A. Sonja Dirauf
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Einladung 22. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2019 – 2024 am 23. Februar 2023

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.02.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindehaus, Ortsteil Kolzenburg, Hauptstraße 7, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung - öffentlich:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2022
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussvorlage
- 4.1. Haushaltssatzung 2023 mit ihren Bestandteilen und Anlagen B-7419/2023
5. Informationen des Ortsbeirates
6. Anfragen der Einwohner

Ingo Reinelt
Stellvertreter der Bürgermeisterin

2023-02-13

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.11.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 25.06.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 03.01.2022 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna
Verf.-Nr. 100107**

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Teltow- Fläming
Stadt Jüterbog

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Jüterbog	19	1068, 1070
	22	383, 447, 448, 450
Kloster Zinna	1	793, 795, 797

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,9914 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstück

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Teltow- Fläming
Stadt Jüterbog

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kloster Zinna	1	821

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0605 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.900,0 ha.

1.3 Berichtigung einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung

Der 2. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ wurde veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Jüterbog Nr. 01/2022 am 19.01.2022, der Stadt Luckenwalde Nr. 1 am 12.01.2022, der Stadt Treuenbrietzen Nr. 02/2022 am 26.02.2022, der Gemeinde Niedergörsdorf Nr. 01/2022 am 13.01.2022, der Gemeinde Nuthe- Urstromtal Nr. 1 am 28.01.2022 und des Amtes Dahme Nr. 02/2022 am 13.01.2022.

Im bereits bekanntgemachten 2. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ ist ein offensichtlicher Fehler (§ 132 FlurbG) erkannt worden.

Anstelle des dort unter Ziffer 1.2 benannten Flurstücks 53 wird Flurstück 537 der Flur 1 der Gemarkung Neuheim ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Kloster Zinna.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

1. Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfüigten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Hinzuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke dient der Berichtigung der im Anordnungsbeschluss enthaltenen historisch bezeichneten Flurstücke. An deren Stelle werden die dazu aktuell geführten Flurstücke hinzugezogen. Die Notwendigkeit zum Ausschluss der unter Nr. 1.2 aufgeführten Flurstücke resultiert aus Flurstücksteilungen entlang der Verfahrensgrenze. Mit dem 3. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringsvermessung angepasst. Eine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens ist mit dem 3. Änderungsbeschluss nicht verbunden.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die rechtzeitige Bereitstellung der Flächen den sicheren Fortgang des Bodenordnungsverfahrens ermöglicht. Deshalb müssen Interessen möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Die sofortige Vollziehung des 3. Änderungsbeschlusses ist geboten, da Schäden und Nachteile nur im Bodenordnungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. beseitigt werden können und dies sofort uns begleitend im Verfahren geschehen muss.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

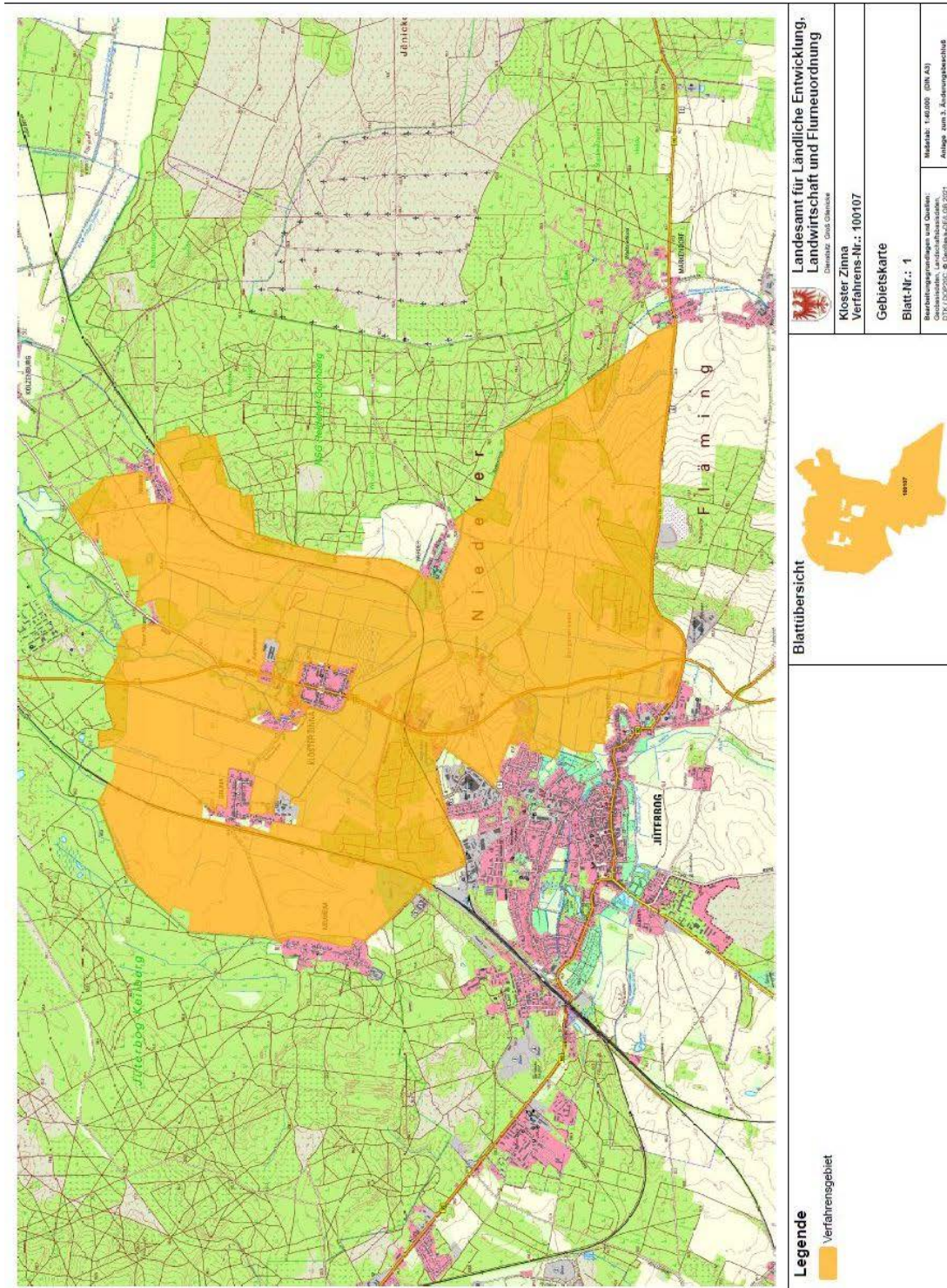
Potsdam, den 09.02.2023

Im Auftrag

DS

Lange
Regionalteamleiterin

Anlage
Gebietskarte



Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung Luckenwalde (Gebäude HeimatMuseum), Markt 11, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.